

Patentrecht. I. Allgemeines und Geschichtliches. 1. Die Patentgesetzgebung hat den Schutz des Erfinderrechts zum Gegenstande. Was unter „Erfindung“ zu verstehen sei, wird von unserer Gesetzgebung, im Einklang mit der Lehre der Urheberrechtsgesetze, welche ebenfalls mit unbestimmten Begriffen (Schriftwerk, Kunstwerk, Muster, Model) operieren, absichtlich nicht erklärt; die Definition ist der Wissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten. Das Wort deutet sowohl die Tatsache des Erfindens als auch das Resultat des Erfindens, das Erfundene; in beiden Beziehungen ist die Erfindung etwas Geistiges. Sie ist „ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekanntere Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft“, oder auch „die durch eine Verbindung von Naturkräften geschaffene Möglichkeit der Herstellung neuer, eigenartiger Erzeugnisse oder die auf gleichem Weg gefundenen neue Methode zur Herstellung von Produkten oder der Erzeugung von Wirkungen“. Die Erfindung ist zu unterscheiden von der Entdeckung, welche vorhandene, aber bisher unbekannte Naturerzeugnisse oder verborgene Naturgesetze oder -kräfte zur Erscheinung bzw. zur Wahrnehmung bringt; die Entdeckung ist die Schöpfung eines Neuen, die Entdeckung das Erkennen eines Bestehenden. Die Erfindung ist auch verschieden von der Konstruktion als der „praktischen Gestaltung eines technischen Gedankens auf Grund der bekannten Gesetze der Technik und der bekannten Erfahrung und Routine“. Entdeckung und Konstruktion sind von dem Patentschutz ausgeschlossen. Da es sich bei der Erfindung also um einen technischen Fortschritt unter Verwendung von Naturkräften handeln muß, so fallen eine rein wissenschaftliche Entdeckung, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktideen, z. B. die Entdeckung der Abzogenstrahlen, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaus oder des Bergbaus oder der landwirthschaftlichen Buchführung u. dgl., die Aufstellung einer wissenschaftlichen Hypothese, die Feststellung von Eigenschaften organischer oder anorganischer Wesen oder von Stoffen oder insbesondere neuer Eigenschaften oder neuer Nützlichkeiten einer von einem andern gemachten Erfindung u. dgl. m. nicht unter den Patentschutz. Nach Grundgesetzen, welche übereinstimmend in allen Staaten ausdrücklich oder durch die Praxis anerkannt sind, ist ferner der Patentschutz nur auf Erfindungen beschränkt, welche einer gewerblichen Verwertung fähig sind.

2. Über das Wesen des Erfinderrechts und seine juristische Konstruktion herrscht in der Wissenschaft keine Übereinstimmung. Von einigen wird

ihm die Eigenschaft eines positiven Rechts überhaupt bestritten, in ihm vielmehr nur der Widerspruch, der Rückschlag von Verbotsgesetzen gesehen; andere reihen es mit Rücksicht auf die staatliche Mitwirkung bei Befolgung seines Schutzes unmittelbar unter die Privilegien oder die Monopole, die ausschließlichen Erwerbserchtigungen, ein. Eine weitere Ansicht unterstellt das Erfinderrechts neben Namen- und Zeichenrecht sowie Urheberrecht den Persönlichkeitsrechten, Individualrechten, während ihr gegenüber manche es für ein reines privates Vermögensrecht anspricht, das die ausschließliche gewerbliche Verwertung des von dem Erfinder neu geschaffenen Gutes zum Gegenstand habe. Als Unerwartet der letzteren Ansicht konstruiert endlich eine Anschauung in analoger Anwendung des sachrechtlichen Eigentumsbegriffs und in Umbildung der Theorie des „geistigen Eigentums“ das Erfinderrechts als ein Immaterialgüterrecht, d. h. als ein Recht an einem nicht körperlichen Genus der Menschheit (Körper), ein Volkrecht absoluten Charakters an einem abstrakten Verthesgut (Alexander-Rag). Das Erfinderrechts wird mit der vollendeten Erfindungstat geboren und hat zum ursprünglichen Inhalt (wie das Urheberrecht) die alleinige Befugnis, über das Ob, Wann und Wie der Veröffentlichung des eignen Geisteserzeugnisses zu entscheiden, die ausschließliche Befugnis, die eigene Erfindung wirtschaftlich zu nutzen. Der Erfindungsgegenstand ist zwar etwas geistig Individuelles, die Erfindung, das Geschaffene, aber ist darum kein unantastbares Persönlichkeitsrecht, wie etwa Ehre und Leben. Obgleich etwas Geistiges, Unkörperliches, „objektiviert sich und läßt sich“ das durch den Erfindungsgegenstand Geschaffene von dem Schöpfer ab wie das körperlich Geschaffene. An ihm als immateriellem Gut steht dem Erfinder das Erfinderrechts mit dem erwähnten Inhalt zu. Mit dem Urheberrecht zwar verwandt, hat das Erfinderrechts nicht wie dieses das in bestimmter Form vertheilte Geisteserzeugnis, sondern „die Idee als solche“ zum Gegenstand. Es hat aber darum doch einen positiven Inhalt und ist nicht lediglich ein Verbotrecht. Dem Inhalt entspricht das Erfinderrechts bereits mit dem vollendeten Erfindungsgegenstand und durch ihn allein, wozu sich der Unterschied von den Privilegien usw. ergibt, deren positiver Inhalt in einem von außen, durch die staatliche Verletzung, zugeworfenen Tätigkeitsbereich besteht. Obgleich werthvoll und werthsetzend und mit einer Reihe von geschätzten Befugnissen ausgestattet, kann das Erfinderrechts doch nicht als ein vollständig autonomes Vermögensrecht bezeichnet werden, indem es in